



Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung)

- Gegenüberstellung -

Abs.	Satzung 2015 - ALT	Satzung 2022 - NEU	Anmerkung
	Präambel	Präambel	
	Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat Pfinztal am 28.07.2015 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat Pfinztal am TT.MM.JJJJ folgende Satzung beschlossen:	Aktualisiert.
	§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht	§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht	
(1)	Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.	Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.	<u>Keine</u> Änderungen.
(2)	Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen sowie bei gemeindlichen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz).	Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen sowie bei gemeindlichen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz).	<u>Keine</u> Änderungen.
(3)	Für die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und von Straßenbahnen gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Straßengesetz). Die Verpflichtungen nach dieser Satzung gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Abs. 3 Satz 1 Straßengesetz).	---	<u>Kann</u> ersatzlos entfallen. Da dies bereits im Straßengesetz explizit geregelt ist, ist die Regelung in der Satzung überflüssig - allerdings auch nicht schädlich.



Abs.	Satzung 2015 - ALT	Satzung 2022 - NEU	Anmerkung
	§ 2 Verpflichtete	§ 2 Verpflichtete	
(1)	Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (zum Beispiel Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).	Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (zum Beispiel Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).	<u>Keine</u> Änderungen.
(2)	Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.	Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.	
(3)	Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.	Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.	
	§ 3 Gegenstand der Reinigungs-/ Räum- und Streupflicht	§ 3 Gegenstand der Reinigungs-/ Räum- und Streupflicht	
(1)	Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.	Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.	<u>Keine</u> Änderungen.
(2)	Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1 Meter.	Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gilt auch ein jeweils 1,50 m breiter Streifen an beiden Rändern der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein baulich getrennter Gehweg vorhanden ist.	Die Gerichte setzen in der Regel eine Breite von 1,5 m an. Die aktuelle Rechtsprechung wird so in die Satzung übernommen und die Breite einheitlich festgelegt. Die Formulierung wurde angepasst.



Abs.	Satzung 2015 - ALT	Satzung 2022 - NEU	Anmerkung
(3)	In den Fußgängerbereichen und in entsprechenden Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1 Meter. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.Ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.	Absatz 2 gilt in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen entsprechend. Erstrecken sich Parkflächen, Pflanzungen oder Einbauten nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für einen entsprechend Absatz 2 breiten Streifen (1,50 m) entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.	Die Breite beträgt mindestens 1,50 m (siehe oben). Die Flächen sind bereits mit Absatz 2 erfasst, daher handelt es sich hier nur um ergänzende Regelungen. Die Formulierung wurde verbessert.
(4)	Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichnete Flächen.	Gemeinsame Geh- und Radwege sind die durch Verkehrszeichen 240 Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichneten Flächen für die gemeinsame Nutzung durch den Fuß- und Radverkehr.	Die Formulierung wurde verbessert, außerdem wurden die maßgeblichen Verkehrszeichen benannt.
(5) neu	---	Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten auch Überwege über die Fahrbahn. Diese umfassen nicht nur die markierten Überwege (Zebrastrifen, Furten an Signalanlagen), sondern auch die nicht markierten unentbehrlichen Überwege über kreuzende oder einmündende Straßen in Verlängerung der Gehwege. Dabei liegt die Betreuung der markierten Überwege bei der Gemeinde, die der nicht markierten bei den Straßenanliegern. Dabei obliegt die Verpflichtung der gegenüber liegenden Anlieger jeweils bis zur Straßenmitte.	Neu eingefügt. Eine Regelung zu Fußgänger-Überwegen fehlte bislang. Siehe Anlage „Erläuterung zu § 3 Abs. 5 neu“.
(6)	Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.	Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.	Neu nummeriert. War früher (5), ansonsten <u>keine</u> Änderung.



Abs.	Satzung 2015 - ALT	Satzung 2022 - NEU	Anmerkung
(7)	Bei Grundstücken, die von einer Straße eine Zufahrt oder einen Zugang haben, erstrecken sich die nach dieser Satzung zu erfüllenden Pflichten auf den Gehweg bzw. die weiteren in Abs. 2 bis 5 genannten Flächen an dem der Straße nächst gelegenen Grundstück, über das die Zufahrt oder der Zugang erfolgt.	Bei Grundstücken, die von einer Straße eine Zufahrt oder einen Zugang haben, erstrecken sich die nach dieser Satzung zu erfüllenden Pflichten auf den Gehweg bzw. die weiteren in Abs. 2 bis 5 genannten Flächen an dem der Straße nächst gelegenen Grundstück, über das die Zufahrt oder der Zugang erfolgt.	Neu nummeriert. War früher (6), ansonsten <u>keine</u> Änderung.
	§ 4 Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten	§ 4 Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten	
(1)	Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung. Die Reinigung erstreckt sich räumlich auch auf die unbefestigten Flächen um die im Gehwegbereich stehenden Straßenbäume.	Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung. Die Reinigung erstreckt sich räumlich auch auf die unbefestigten Flächen um die im Gehwegbereich stehenden Straßenbäume.	Keine Änderungen (bis auf Korrektur des letzten Wortes im Abs. 3).
(2)	Bei der Reinigung ist der Staubeentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (zum Beispiel Frostgefahr) entgegenstehen.	Bei der Reinigung ist der Staubeentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (zum Beispiel Frostgefahr) entgegenstehen.	
(3)	Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort ordnungsgemäß zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.	Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort ordnungsgemäß zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.	
	§ 5 Umfang des Schneeräumens	§ 5 Umfang des Schneeräumens	
(1)	Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1,50 Meter Breite zu räumen. Bei Fußwegen besteht diese Verpflichtung für die Mitte des Fußweges.	Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1,50 Meter Breite zu räumen. Bei Fußwegen besteht diese Verpflichtung für die Mitte des Fußweges.	Hier steht die Verpflichtung, mindestens auf 1,50 m Breite zu räumen, was richtig ist. Der Widerspruch zu den anderen Regelungen (teilweise 1 m) muss aufgelöst werden. Die Anpassungen erfolgen in den anderen Paragraphen. An dieser Stelle muss nichts geändert werden.



Abs.	Satzung 2015 - ALT	Satzung 2022 - NEU	Anmerkung
(2)	Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2 bis 6 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.	Der geräumte Schnee und das aufgetaute Eis sind auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Anlieger verpflichtet sind, oder auf anderen freien Flächen ohne Behinderung oder Gefährdung Dritter abzulagern. Keinesfalls darf Schnee und Eis auf der Fahrbahn oder auf Straßenrinnen oder -abläufen abgelagert werden.	Wurde neu formuliert. Das Anhäufen des Schnees auf der Fahrbahn sollte nicht gestattet werden, sonst wird diese Regelung als Freibrief verstanden.
(3)	Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.	Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.	Keine Änderungen.
(4)	Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.	Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.	
(5)	Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen im Rahmen des § 5 Abs. 1 die Gehwege bis zur Bordsteinkante, bei Glätte so bestreut und von Schnee frei gehalten werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen durch eine der Türen der Verkehrsmittel und ein Zu- bzw. Abgang zur Wartehalle, falls vorhanden, gewährleistet ist.	An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse ist der Gehweg auf voller Länge der Haltestelle auf größerer Breite bis zur Bordsteinkante von Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen, zudem ist bei Wartehallen der Zugang zu dieser freizuhalten.	Wurde neu formuliert. Da Haltestellen auf voller Länge freizuhalten sind, reichte die bisherige Regelung nicht aus.



Abs.	Satzung 2015 - ALT	Satzung 2022 - NEU	Anmerkung
(6) alt	Straßen in denen auf keiner Straßenseite Gehwege im Sinne des § 3 Abs. 1 vorhanden sind, sind nur auf einer Straßenseite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen. Die Verpflichtung zum Räumen trifft die Straßenseite mit geraden Hausnummern. In Straßen in denen mehr Grundstücke mit ungeraden Hausnummern bebaut sind, trifft das Räumen die Anlieger dieser Straßenseite. Geräumt werden muss auf der Straßenseite auf welcher die Verpflichtung besteht.	---	Sollte entfallen. Diese Regelung ist zu kompliziert und unklar, sie entspricht auch nicht der gesetzlichen Regelung. Ist in § 3 (2) klar geregelt.
(6) neu	---	An Fußgängerüberwegen ist so zu streuen und zu räumen, dass ein gefahrloses Queren der Straße möglich ist. Das bedeutet, dass der Verpflichtete für den anschließenden Gehweg den Zugang zum Überweg bis zur Bordsteinkante auf mindestens 1,50 m Breite räumen und streuen muss, unabhängig davon, wer gemäß § 3 (5) die Verpflichtung für den Überweg selbst hat. Der Überweg selbst ist von dem Verpflichteten gemäß § 3 (5) auf mindestens 1,50 m Breite zu räumen und zu streuen.	Wurde neu eingefügt. Eine Regelung zu Überwegen fehlte bislang. Siehe Anlage „Erläuterung zu § 5 Abs. 6 neu“.
	§ 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte	§ 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte	
(1)	Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benützt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.	Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benützt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die gemäß § 3 und § 5 zu räumenden Flächen.	Der letzter Satz: <i>„Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumenden Flächen.“</i> reichte nicht aus. Dieser wurde um den § 3 erweitert.



Abs.	Satzung 2015 - ALT	Satzung 2022 - NEU	Anmerkung
(2)	Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt der Asche zu verwenden. <i>[Hinweis: hier liegt ein Rechtschreibfehler in der Satzung vor. Es muss sicherlich „oder Asche“ heißen.]</i>	Zum Bestreuen ist im Normalfall abstumpfendes Material zu verwenden. Hierbei sind Natursteine wie Splitt oder Sand ohne schädliche Zusatzstoffe zu verwenden, Asche darf nicht verwendet werden.	Die Arten der abstumpfenden Stoffe sollten, wie vorgeschlagen, auf umweltfreundliche Arten beschränkt werden.
(3)	Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist verboten.	Der Einsatz auftauender Streustoffe ist auf solche Fälle zu beschränken, in denen abstumpfende Stoffe keine oder keine ausreichende Wirkung haben, d.h. bei Reif- und Eisglätte, auf Treppen, Überwegen oder an Haltestellen. Hierbei ist ausschließlich Natriumchlorid (Kochsalz) zu verwenden.	Ein absolutes Streusalzverbot ist weder zulässig noch fachgerecht. Es kann dazu führen, dass bei entsprechenden Fahrbahnsituationen, wo abstumpfende Stoffe nicht wirken, die Streupflicht und die Haftung an die Stadt zurückfällt. Allerdings sollte der Einsatz auftauender Streustoffe auf das am wenigsten kritische Natriumchlorid beschränkt werden.
(4) neu	---	In allen Fällen ist die Menge des ausgebrachten Streuguts auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken; dies ist durch geeignete Maßnahmen wie eine gute vorherige Räumung sicherzustellen.	Wurde neu eingefügt.
(5)	§ 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.	§ 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.	War früher (4). <u>Keine</u> inhaltlichen Änderungen.
	§ 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte	§ 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte	
	Die Gehwege müssen von montags bis freitags bis 7.00 Uhr, samstags bis 8.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.	Die Gehwege müssen von montags bis freitags bis 7.00 Uhr, samstags bis 8.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.	<u>Keine</u> Änderungen.



Abs.	Satzung 2015 - ALT	Satzung 2022 - NEU	Anmerkung
	§ 8 Sonderfälle	§ 8 Sonderfälle	
(1)	In Fällen, die durch vorstehende Vorschriften nicht erfasst werden, kann die Gemeinde Pfinztal durch Bescheid eine Regelung entsprechend den in dieser Verordnung enthaltenen Grundsätzen die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege treffen.	In Fällen, die durch vorstehende Vorschriften nicht erfasst werden, kann die Gemeinde Pfinztal durch Bescheid eine Regelung entsprechend den in dieser Verordnung enthaltenen Grundsätzen die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege treffen.	<u>Keine</u> Änderungen.
(2)	Bis zur Unanfechtbarkeit des Bescheides obliegt den Verpflichteten nach § 2 die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht.	Bis zur Unanfechtbarkeit des Bescheides obliegt den Verpflichteten nach § 2 die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht.	<u>Keine</u> Änderungen.
	§ 9 Härtefälle	---	Sollte ersatzlos gestrichen werden.
(1)	In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würde, die dem betroffenen Straßenanlieger auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Straßenanlieger nicht zumutbar ist, kann die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine angemessene Regelung entsprechend den in dieser Verordnung enthaltenen Grundsätzen treffen. Es findet keine Berücksichtigung zu Gunsten eines Straßenanliegers aufgrund einer persönlichen Be- oder Verhinderung an der Erfüllung der Pflichten (z.B. Alter, Gebrechlichkeit, Krankheit, dauernde Abwesenheit) statt.	---	Diese Regelung ist in der Satzung überflüssig. In Fällen besonderer Härte kann die Gemeinde immer Einzelfallregelungen zugunsten des Anliegers treffen, ohne dass das in der Satzung verankert sein muss. Die Satzungsregelung könnte als Anrecht bei besonderer Belastung und damit als Anforderung, solche Anträge zu stellen, angesehen werden. Die Gemeinde muss dann immer begründen, warum sie dem nicht folgt.
(2)	Bis zur Unanfechtbarkeit des Bescheides über Antrag nach Abs. 1 gelten die durch diese Verordnung festgelegten Regelungen.	---	Siehe oben.



Abs.	Satzung 2015 - ALT	Satzung 2022 - NEU	Anmerkung
	§ 10 Ordnungswidrigkeiten	§ 9 neu Ordnungswidrigkeiten	
(1)	Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere 1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt, 2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt, bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.	Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere 1. Gehwege und die weiteren in §§ 3 und 5 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in §§ 5 und 7 räumt, 2. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die anderen in §§ 3 und 5 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 streut.	Redaktionelle Korrekturen.
(2)	Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 500 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250 Euro geahndet werden.	Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 500 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250 Euro geahndet werden.	<u>Keine</u> Änderungen.
	§ 11 Inkrafttreten	§ 10 neu Inkrafttreten	
	Die Satzung tritt zum 1. Oktober 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung) vom 31. Oktober 1989 am selbigen Tage außer Kraft.	Die Satzung tritt zum TT.MM.JJJJ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung) vom 29.07.2015 am selbigen Tage außer Kraft.	Aktualisiert.